

31. Sind in einem Verfahren wegen Doppelehe die zweite Ehefrau des Angeklagten und deren Verwandte, falls sie als Zeugen vernommen werden, gemäß § 60 St.P.D. zu beeidigen?

St.P.D. §§ 51 Nr. 2 und 3, 57, 60.

B.G.B. §§ 1323, 1326, 1329, 1589, 1590.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 33.

IV. Straffenat. Urt. v. 21. Februar 1908 g. L. IV 48/08.

I. Landgericht Bromberg.

Der wegen Doppelehe verurteilte Angeklagte rügt unter anderem, daß seine zweite Ehefrau und deren Bruder in der Hauptverhandlung als Zeugen unbeeidigt vernommen worden sind. Diese Beschwerde wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Nichtbeeidigung der als Zeugin vernommenen zweiten Ehefrau des Angeklagten, welche mit ihm in Bigamie lebt, verstößt nicht gegen das Gesetz; denn für den Begriff des Ehegatten ist nur die formell gültige Schließung der Ehe entscheidend, dagegen einflußlos, ob die Ehe anfechtbar oder gar wie hier gemäß § 1326 B.G.B.'s materiell nichtig ist. Da ferner diese formell bestehende Ehe des Angeklagten mit seiner zweiten Ehefrau zur Zeit der Zeugenvernehmung noch nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst war, mithin ihre Nichtigkeit nach der Vorschrift des an Stelle von § 588 R.P.D. von 1877 getretenen § 1329 B.G.B.'s nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden konnte, war jene zu dieser Zeit auch im Hinblick auf § 51 Nr. 2 St.P.D. noch als Ehegattin des Angeklagten zu betrachten und stand es nach § 57 daselbst im richterlichen Ermessen, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen war (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 42).

Auch durch die Nichtbeeidigung des Zeugen M., eines Bruders der zweiten Ehefrau des Angeklagten, ist § 60 St.P.D. nicht verletzt, da der vom ersten Richter hierfür angegebene Grund der zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten bestehenden Schwägerschaft nicht rechtsirrig ist. Allerdings hat das Reichsgericht in einem Urteile vom 19. März 1883 (Rechtspr. Bd. 5 S. 188) mit Bezug auf das Strafrecht, insbesondere den § 263 Abs. 4 St.G.B.'s auf Grund des damaligen Rechtszustandes angenommen, daß aus einer nichtigen Ehe, möge die Nichtigkeit kraft Gesetzes eintreten oder durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden müssen, ein Angehörigkeitsverhältnis, und damit auch gegebenenfalls eine Schwägerschaft, nicht abgeleitet werden könne. Allein wenn dieser Ansicht auch noch jetzt trotz der durch das Bürgerliche Gesetzbuch veränderten Rechtslage beizupflichten wäre, so könnte dies für die hier vorliegende strafprozessuale Frage nicht von ausschlaggebendem Gewicht sein. Denn nach Art. 33 Einf.-Ges. zum B.G.B. haben die Vorschriften des letzteren über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung zu

finden, soweit an diese in der Strafprozeßordnung rechtliche Folgen geknüpft sind, und wenn das gleiche nicht auch hinsichtlich des Strafgesetzbuchs angeordnet ist, so hat damit der Gesetzgeber anerkannt, daß die Beurteilung dieser Verhältnisse für die Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses eine verschiedene sein kann. Dementsprechend kommt beispielsweise die Vorschrift des § 1589 Abs. 2 B.G.B.'s, wonach das uneheliche Kind und dessen Vater nicht als verwandt gelten, nach der herrschenden Lehre für das Strafgesetzbuch nicht in Betracht, während sie in strafprozessualer Beziehung maßgebend ist, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei der beabsichtigterweise unterlassenen Erwähnung des Strafgesetzbuchs in Art. 33 a. a. D. derartige Verschiedenheiten zwischen dem materiellen und dem Prozeß-Rechte vom Gesetz bewußt gewollte sind.

Für die Entscheidung der vorliegenden Frage kann es sich hier- nach nur darum handeln, unter welchen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schwägerschaft anzunehmen ist. In dieser Hinsicht besagt zunächst § 1590 Satz 1 B.G.B.'s, daß die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten ver- schwägert sind. Dem Wortlaute dieser Vorschrift entsprechend wird für das Schwägerschaftsverhältnis hiernach nur das Bestehen einer Ehe erfordert, welche den in ihr Lebenden die Eigenschaft von Ehe- gatten verleiht. Ob die Ehe materiell gültig, anfechtbar oder nichtig ist, wird dabei nicht ausdrücklich unterschieden und es kommen mithin für den Begriff der Schwägerschaft des weiteren alle sonstigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht, welche für das „Bestehen einer Ehe“ maßgebend sind, insbesondere also die §§ 1323 flg. a. a. D. Hinsichtlich der hier fraglichen Sachlage ist in § 1326 vorgeschrieben, daß eine Ehe nichtig ist, wenn einer der Ehe- gatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebt. Wäre daher die erste Ehe des Angeklagten keine gültige, so würde durch die Tatsache der neuen Eheschließung allein die zweite Ehe keineswegs nichtig und eine Schwägerschaft zwischen dem An- geklagten und den Verwandten seiner zweiten Frau nicht ohne weiteres ausgeschlossen sein. Es erscheint indes nicht zweifelhaft, daß der Vorderrichter, obgleich er sich nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen hat, von der Gültigkeit der ersten Ehe des Angeklagten ausgegangen ist, und der festgestellte Sachstand gibt auch keinen Anlaß, dies rechtlich

zu beanstanden. Es ist daher die Nichtigkeit der zweiten Ehe des Angeklagten gemäß § 1326 a. a. D. zugrunde zu legen. Nun bestimmt aber § 1329, daß die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325—1328, also auch nach § 1326, nichtigen Ehe, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, und daraus folgt, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Ehe als bestehend anerkannt wird und daß sie als solche alle ihre Wirkungen, und zwar nach innen im Verhältnis der Ehegatten zueinander, wie nach außen Dritten gegenüber äußert. Da aber zu den Wirkungen der Ehe auch gehört, daß der eine Ehegatte mit den Verwandten des anderen verschwägert ist, so muß, wie das formelle Bestehen der Ehe selbst, auch das durch sie vermittelte Schwägerschaftsverhältnis bis zu dem in § 1329 erwähnten Zeitpunkt als vorhanden und in jeder Beziehung geltend anerkannt werden, so daß der Zeuge M., da zur Zeit seiner Vernehmung die Ehe des Angeklagten mit seiner Schwester noch nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst war, vom ersten Richter in Übereinstimmung mit den gemäß Art. 33 Einf.-Ges. zum B.G.B. in Anwendung zu bringenden Vorschriften des letzteren zu Recht als Schwager des Angeklagten angesehen worden ist und daher gemäß §§ 51 Nr. 3. 57 Abs. 1 St.P.D. unbeeidigt bleiben konnte. Ob dies auch nach erfolgter Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe der Fall sein würde, weil nach § 51 Nr. 3 a. E. St.P.D. das Zeugnisverweigerungsrecht fortbauert, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Die hier entwickelte Ansicht wird auch in der Literatur von der Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit der Frage befaßt haben, vertreten.

So heißt es bei Staudinger, Kommentar zum B.G.B. 3./4. Aufl. Bd. 4 S. 717:

„Auch eine „relativ nichtige“ — worunter nach S. 74 daselbst auch die aus einem materiellen Grunde nichtige Ehe verstanden wird — oder eine anfechtbare und angefochtene Ehe ist als von Anfang an nichtig anzusehen und begründet daher ohne Rücksicht auf Gutgläubigkeit der Ehegatten keine Schwägerschaft; doch kann diese Tatsache vor Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe

nicht geltend gemacht werden; bis dahin wird die Ehe als gültig behandelt und daher auch Schwägerschaft als vorhanden angenommen."

und §. 77 daselbst unter b:

"Auch die relativ nichtige Ehe ist grundsätzlich als nicht geschlossen anzusehen; die Geltendmachung ihrer Nichtigkeit kann aber gemäß § 1329 Satz 1 vor erfolgter Nichtigkeitsklärung oder Auflösung nur im Wege der Nichtigkeitsklage erfolgen; bis dahin wird daher die Ehe als gültig behandelt."

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 3./5. Aufl. Bd. 2 §. 833, führt aus:

"Voraussetzung der Schwägerschaft ist die Eingehung einer gültigen Ehe. Die materiell nichtige wie die formell nichtige, aber in das Heiratsregister eingetragene Ehe äußert vorab volle Wirkungen; mit der Nichtigkeitsklärung oder Anfechtung wird aber auch das Schwägerschaftsverhältnis mit rückwirkender Kraft aufgehoben." Vgl. auch §. 647 daselbst.

Biermann, Kommentar zum B.G.B. Bd. 4 § 1590 Anmerkung, spricht sich dahin aus:

"Durch eine nichtige Ehe wird zwar keine Schwägerschaft begründet, solange aber die Nichtigkeit nicht geltend gemacht werden kann, gilt auch die Schwägerschaft als bestehend."

Ähnlich äußern sich ferner Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 4 §. 71; Müller in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 71 §. 541 flg., besonders §. 548 zu II 1; Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 5./7. Aufl. §. 114/115 zu IV.

Die auf die Nichtbeidigung des Zeugen M. gestützte Beschwerde konnte mithin keinen Erfolg haben. ...